

2. Zweiter Klagegrund: Vereinbarkeit der Beihilfe mit der Ausnahme nach Art. 106 Abs. 2 AEUV — Rechtsverstoß — Verstoß gegen die Begründungspflicht

- Die Klägerin macht insoweit geltend, dass der Beschluss vom 17. Juni 2021 jedenfalls mit einem offensichtlichen Fehler bei der Auslegung und Anwendung der Unionsrechtsvorschriften behaftet sei, sowie gegen die der Beklagten obliegende Begründungspflicht verstoße, soweit die Kommission — ohne irgendeine Prüfung in dieser Hinsicht vorzunehmen — die Vereinbarkeit der Beihilfe zugunsten der Società Navigazione Siciliana SCpA mit der Ausnahme nach Art. 106 Abs. 2 AEUV für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ausgeschlossen habe.

---

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2021 — Siremar/Kommission**

**(Rechtssache T-668/21)**

(2022/C 2/58)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Sicilia Regionale Marittima SpA — Siremar (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: B. Nascimbene, F. Rossi Dal Pozzo und A. Moriconi)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss vom 17. Juni 2021 in Bezug auf die Art. 2 und 3 für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, die Art. 5 und 6 des Beschlusses, mit denen die Rückforderung der mutmaßlichen Beihilfe angeordnet und diese Rückforderung für sofort fällig und wirksam erklärt wird, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AEUV sowie gegen die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien von 2004
    - Insoweit wird geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV — auch unter Bezugnahme auf die Leitlinien von 2004 — insoweit rechtsfehlerhaft sei, als geschlossen worden sei, dass die Beihilfe für die Rettung von Siremar unrechtmäßig um ein Jahr verlängert worden und mit den unionsrechtlichen Beihilfavorschriften unvereinbar sei.
  2. Verstoß gegen die Art. 107 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AEUV in Bezug auf die Befreiung von der Entrichtung bestimmter Steuern
    - Insoweit wird geltend gemacht, dass der Anspruch auf die fragliche Steuerbefreiung den allgemein für Insolvenzverfahren geltenden Bedingungen unterliege.
  3. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung in Bezug auf die Dauer des Verfahrens und die daraus folgende Rechtswidrigkeit der Anordnung der Rückforderung
    - Insoweit wird geltend gemacht, dass das beanstandete Ermittlungsverfahren übermäßig lange gedauert habe und gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen die sich daraus ergebenden allgemeinen Grundsätze verstoße.
-